

Benutzungsordnung des Ministeriums für Finanzen  
für die Grünanlagen des Landes Baden-Württemberg in  
Stuttgart

Vom 20. April 2020 Az.: - 4-33ST/413 -

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende der Öffentlichkeit zugängliche Grünanlagen (einschließlich Spielflächen, Kinderspielplätze und Liegewiesen) des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart:

Grünanlage Altes Schloss

Schlossplatz

Gelände zwischen Planie, Konrad-Adenauer-Straße  
und Staatstheater (Akademiegarten)

Oberer, Mittlerer und Unterer Schlossgarten

Rosensteinpark

Grünanlagen der Universität Stuttgart zwischen  
Hoppenlau-Friedhof und Keplerstraße

Grünanlage im Hof des Rotebühlbaus

Grünanlage Grabkapelle Rotenberg

Grünanlage beim Schloss Solitude

Auf diese Grünanlagen findet die Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in Stuttgart (Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung - StrAnIPoVO -) vom 9. Mai 2019 (Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 25 vom 21. Juni 2019) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Die Grünanlagen dienen der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung. Sie sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich; die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Benutzung der Grünanlagen, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Stuttgart.

## § 2 Öffnungszeiten

Soweit Grünanlagen nur zu bestimmten Stunden des Tages allgemein zugänglich sind, werden die Öffnungszeiten durch Anschlag an den Eingängen der Grünanlagen bekanntgegeben.

## § 3 Ordnung in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben jede Belästigung und Gefährdung anderer zu vermeiden.
- (2) Grünanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckfremd benutzt werden.

Deshalb ist insbesondere untersagt:

1. das Nächtigen in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr,
2. das Betteln,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankeinrichtungen wie Grillstellen u. Ä. zum nachhaltigen Alkoholenuss; dies gilt nicht für Alkoholenuss im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen, denen der Landesbetrieb Vermögen und Bau zugestimmt hat, oder innerhalb der Flächen genehmigter Freiluftgastronomie;

5. der Drogenkonsum,
6. Abfall zu hinterlassen außerhalb der vorhandenen Abfallbehälter. Die Entsorgung von Hausmüll/Sperrmüll ist in den Anlagen generell untersagt;
7. das unbefugte Plakatieren und Beschriften,
8. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
9. Gärtnerisch angelegte Flächen sowie die Wiesen im Rosensteinpark und im Unteren Schlossgarten (Futter- und Schmetterlingswiesen) außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, soweit diese nicht besonders freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind,
10. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
12. Seen, Brunnen oder Wasserbecken zu verunreinigen oder diese zur Wasserentnahme zu nutzen,
13. außerhalb der dafür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport (Rodeln, Ski- und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu zelten, zu grillen, zu baden oder Boot zu fahren,
14. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung zu betreiben,
15. außerhalb von Reitwegen zu reiten,
16. Grünanlagen ohne besondere Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb zu befahren oder diese dort abzustellen. Dieses Verbot gilt auch für Elektrofahrräder (Leichtmofas, Mofas, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder), S-Pedelecs und Segways, die mit Maschinenkraft bewegt werden.

- (3) Hunde sind an der Leine zu führen. Von Liegewiesen und Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten.
- (4) Nicht gestattet ist das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte), soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird.
- (5) Außerhalb von Spielplätzen sind solche Spiele unzulässig, durch die die Ruhe Dritter gestört wird oder Besucher belästigt werden.
- (6) Auf Kinderspielplätzen ist der Konsum alkoholischer Getränke nicht erlaubt. Ange-trunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Kinderspielplätzen nicht aufhalten. Personen über 14 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte und Spieleinrichtungen untersagt.

#### § 4 Weitere Gesetze und Verordnungen

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können aus den Grünanlagen verwiesen werden.
- (2) Unberührt bleiben die einschlägigen polizei- und strafrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart vom 9. Mai 2019 (Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 25 vom 21. Juni 2019) und die Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart zur Abwehr der von verwilderten Haustauben, Wildtauben, Enten und Schwänen ausgehenden Gesundheitsgefahren vom 16. März 2017 (Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 15/16 vom 13. April 2017), sowie die umwelt- und naturschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Verordnung der Landeshauptstadt Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 n „Rosensteinpark“ auf dem Gebiet der Gemarkungen Bad Cannstatt und Stuttgart vom 16. November 1995 (Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 50 vom 14. Dezember 1995) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Neufassung des Bußgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (VwV Bußgeldkatalog Umwelt) vom 23. Oktober 2018 (GABl. 2018, S. 722) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Grünanlagen des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart vom 27. November 2015 außer Kraft.

*(Anmerkung:*

*Die Benutzungsordnung wurde rechtzeitig vor dem Inkrafttreten am 30.4.2020 im Amtsblatt der Stadt Stuttgart, Ausgabe Nr. 18 veröffentlicht. Der Vorgang wird zwischenzeitlich wegen Datenmigration unter dem Az. FM4-33-6/413 geführt.)*